

- Sonstige Sonderförderungsprogramme/-maßnahmen, zum Beispiel:
 - Passiver Schallschutz und nachhaltige Kommunalentwicklung
 - Bauten von Sozialversicherungsträgern nach § 85 SGB IV

1.3 Zuständigkeiten

In Ergänzung der Nr. 1 Allgemeines, 1.3–1.5 ZBau werden die Zuständigkeiten innerhalb des staatlichen Hochbaus für die zu erfüllenden Aufgaben (vergleiche Nr. 2 ZBau) wie folgt geregelt:

- | | | |
|--|---|------|
| <ul style="list-style-type: none"> – Beratung bei der Vergabe der Leistungen/Bauleistungen (vergleiche Nr. 3 ZBau) – Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vergleiche Nr. 4 ZBau) – Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vergleiche Nr. 5 ZBau) – Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vergleiche Nr. 6 ZBau) | } | HMdF |
| <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der Bauunterlagen und abschließende Stellungnahme (vergleiche Nr. 7 ZBau) – Überprüfung der Bauausführung (vergleiche Nr. 8 ZBau) – Baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises (vergleiche Nr. 9 ZBau) – Vorlage des Formblattes „Planungs- und Kostendaten“ an das Ministerium der Finanzen – HMdF, Bauberatungsstelle | } | LBIH |

Der Verwendungsnachweis nach Nr. 9 ZBau kann baufachlich nur geprüft werden, wenn dem Staatlichen Hochbau auch die in Nr. 6, 7, 8 genannten Tätigkeiten übertragen werden. Soweit ausnahmsweise davon abgewichen werden soll bzw. wei-

tere Leistungen des Staatlichen Hochbaus gefordert werden, ist der Umfang dieser Leistungen vorher mit dem Staatlichen Hochbau zu vereinbaren.

Die Einbindung/Beauftragung der jeweiligen zu beauftragenden Stelle erfolgt durch das zuständige Ressortministerium. Bei der Beauftragung des LBIH zu Prüfungsaufgaben, ist die Bauberatungsstelle des HMdF durch die Ressorts zu informieren.

Der Prüfungszeitraum sollte nach Vorlage der jeweiligen vollständigen Unterlagen zwei Monate nicht überschreiten, sofern keine anderen Vorschriften vorliegen.

2. Bauten mit Zuwendungen des Bundes

Bei Baumaßnahmen mit Zuwendungen des Bundes sind für die Wahrnehmung der Aufgaben nach RZBau die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und das LBIH zuständig.

Ausnahmen von dieser Regelung können zwischen dem Ministerium der Finanzen und der zuständigen obersten Bundesbehörde vereinbart werden.

3. Bauten mit Zuwendungen des Bundes und des Landes

Gewähren das Land und der Bund und/oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts gemeinsam Zuwendungen zu Hochbaumaßnahmen an Stellen außerhalb der Landes- bzw. der Bundesverwaltung, gelten hinsichtlich der Beteiligung des Staatlichen Hochbaus Nr. 6 und Nr. 13.5 der VV zu § 44 Abs. 1 LHO/§§ 44 BHO („Zuwendungen für Baumaßnahmen“). Die Beteiligung erfolgt entsprechend der RZBau.

Bei Federführung des Bundes liegt die Zuständigkeit bei der OFD Frankfurt.

Wiesbaden, den 11. August 2022

Hessisches Ministerium der Finanzen
B1003 A-001-ZBM/2
– Gült.-Verz. 3610 –

StAnz. 39/2022 S. 1113

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

742

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 HVwVfG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG;

Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Betr.-km 132,600 bis 134,775)

Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn A 45 zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 132,600 bis 134,775 in der Gemarkung Sechshelden der Stadt Haiger mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 29. August 2022 – Geschäftszeichen VI 1-061-k-04#2.191 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der über 900 m langen Talbrücke Sechshelden im Zuge der A 45 einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 2,175 km) mit Verbreiterung des Querschnitts und Anpassung an den sechsstreifigen Ausbau der A 45 sowie den Ausbau der PWC-Anlage „Am Schlierberg“ und der damit verbundenen folgenden Maßnahmen:

Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Talbrücke (7,25 m an den Fahrbahnrandern und 5 m in der Mitte) und an den PWC-Anlagen „Am Schlierberg“ und „auf dem Bon“, Herstellung von zwei Retentionsbodenfilterbecken und einem Mulden-Rigolen-Element zur Reinigung des von den Straßenflächen abfließenden Niederschlagswassers, Verlegung der Willi-Thielmann-Straße unterhalb der Brücke und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Streuobstwiese auf einer Fläche von 573 m² wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
- Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz. S. 1104), für die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), den Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neusaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden (§ 3 Abs. 1 Nr. 6), Veränderung, Beseitigung oder über das zur Pflege erforderlichen Rückschnitt von Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume in der freien Landschaft oder die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze (§ 3 Abs. 1 Nr. 8), die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) und die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 19) wird erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigungen

- Die Genehmigung für Rodung von Wald auf einer Fläche von 1.218 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Herborn, Flur 21, Flurstück 39 auf einer Fläche von 1.218 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 10 BWaldG).

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

1.1 Dem Träger der Straßenbaulast wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der A 45 zwischen dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger und dem Widerlager der Talbrücke Marbach gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen über die Retentionsbodenfilteranlage „Am Schlierberg“ (RBF 1) mit einer gedrosselten Einleitmenge von maximal 33,5 l/s und über ein Mulden-Rigolen-Element mit bis zu 2 l/s bei der Einleitstelle 1 (Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flurstück 76, GK-Koordinaten: R = 3446963; H = 5623581) sowie über die Retentionsbodenfilteranlage „AS Dillenburg (RBF 2) mit bis zu 53,3 l/s bei der Einleitstelle 2 (Gemarkung Sechshelden, Flur 23, Flurstück 28, GK-Koordinaten: R = 3447838; H = 5623451) in das Gewässer Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

1.2 Darüber hinaus wird die widerrufliche Erlaubnis zur Versickerung des von den Straßenflächen der A 45 aus den Bereichen Talbrücke Haiger bis Bauanfang und Bau-km 2+280 bis 2+445 abfließenden Niederschlagswassers über das jeweils angrenzende Bankett und die Böschung erteilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

1.3 Für die Bauzeit wird die Erlaubnis erteilt, das von den Bauflächen anfallende Niederschlagswasser mit bis zu 3 l/(s*ha) angeschlossener Baufläche bei Einleitstelle 1 und Einleitstelle 2 in die Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

2. Es wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, die Brückenpfeiler in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten und somit das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten (§§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

3. Dem Träger der Straßenbaulast wird befristet für die Dauer der Bauzeit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das bei der Herstellung der Pfahlgründungen der Talbrücke Sechshelden anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zuleiten und das aufgeschlossene, bei der Wasserhaltung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser und das bei Niederschlägen anfallende Niederschlagswasser in diesem Bereich über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage abzuleiten und mit einer Einleitmenge von 6 l/s bei Einleitstelle 1 und Einleitstelle 2 in das Gewässer Dill einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG).

IV. Straßenrechtliche Entscheidung

1. Die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen auf den neuen Brückenbauwerken, die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke sowie die Ein- und Ausfädelungstreifen im Bereich der PWC-Anlage und im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg von Betr.-km 132,600 bis Betr.-km 134,775 (Bau-km 0+112,000 bis Bau-km 2+286,456) werden als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG).

2. Die von der festgestellten Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Gemeindestraßen in Haiger, Ortsteil Sechshelden

- Willi-Thielmann-Straße und
- Am Klangstein

gelten als Bestandteile der jeweiligen Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 6 Satz 1 HStrG).

V. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Lärmschutz (unter anderem wurden Ansprüche auf Entschädigung für passiven Schallschutz und Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des Außenwohnbereichs), zum Bauablauf, zur Verschattung (Entschädigungsansprüche für die zusätzliche Verschattung wurden festgesetzt), zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

VI. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Haiger nach öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt nach § 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit **vom 29. September 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung>)

und

im Rathaus der Stadt Haiger, Marktplatz 7, Foyer im Erdgeschoss

Montag 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Dienstag 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Mittwoch 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 7:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr

Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach § 74 Abs. 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung, mit der der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird, und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Haiger für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbetroffener Privater und Privater, deren Gewerbsbetrieb betroffen ist, erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Stadt Haiger erfragt werden.

Wiesbaden, den 14. September 2022

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1- 061-k-04#2.191

StAnz. 39/2022 S. 1136

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

743

**Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle
nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung (IndV)**

Die Firma Anton Gerl GmbH, Niederlassung Mainz, Rhein-allee 191 in 55120 Mainz wird nach § 4 der Hessischen Indirekteinleiterverordnung (IndV) widerruflich als sachverständige Stelle für den Prüfbereich Zahnbehandlung (Anhang 50 AbwV) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 14. September 2027.

Wiesbaden, den 14. September 2022

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-79f-08-02/S-283-1207-2022

StAnz. 39/2022 S. 1138